



Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung – WAS)
vom 25.03.2021

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Werbeanlagensatzung

§ 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung – WAS) vom 07.09.2017 (in Kraft getreten am 17.11.2017) wird vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Innerhalb von durch Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder Dorfgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, (§§ 3, 4, 5 Baunutzungsverordnung) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen unzulässig.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 25.03. 2021

Roland Dörfler
Zweiter Bürgermeister